

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 22.12.2021, Nr. 65

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

293	Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 3
294	Kraftloserklärung einer durch das Straßenverkehrsamt zurückgeforderten Genehmigungsurkunde durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 3
295	Ersatzbestimmung einer Vertreterin im Kreistag des Kreises Herford	Seite 3
296	Jahresabschluss 2020	Seite 4

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

297	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	Seite 5
298	Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford	Seite 9
299	Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung	Seite 13
300	4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung	Seite 15
301	Inkrafttreten der Veränderungssperre Nr. 52 zum Bebauungsplan Nr. 7.49a	Seite 19
302	Bauleitplanung Aufstellung der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brookfeld“, 1. Ergänzung	Seite 21
303	Bauleitplanung Offenlage der 1. Ergänzung der Satzung Nr. 1 „Hollinde-Brookfeld“	Seite 23
304	Bauleitplanung Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“	Seite 24
305	Bauleitplanung Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.20 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“	Seite 27
306	Bauleitplanung Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“	Seite 29
307	Bauleitplanung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 11.38 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“	Seite 32
308	Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 5.28 „Lützowstraße“ sowie Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der Veränderungssperre Nr. 53 zum Bebauungsplan Nr. 5.28 „Lützowstraße“	Seite 34
309	Bauleitplanung Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 6.79 „Hellerweg/ Grüne Straße, Teil A“	Seite 37
310	Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7.49a „Wittekindstraße“, Änderung 5.21	Seite 40
311	Änderung der Entwässerungsgebührensatzung	Seite 41

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

312	Zustellung einer Mitteilung des Jugendamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 43
313	Aufforderung zur Grabunterhaltung auf städt. Friedhöfen	Seite 43

Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-499 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge, kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. 2 aus einem Haushalt unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), gestattet werden.

Datenschutzinformationen gem. Art. 13 DS-GVO:

Das Verfahren für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen wird über das Baugesetzbuch verbindlich festgelegt. Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Bauleitpläne erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutz Beteiligung Bauleitplanung auf der Homepage der Hansestadt Herford im Kapitel „Erklärung zum Datenschutz“. Auf telefonische Anfrage senden wir dieses auch gerne zu. Bei weiteren Fragen zum Datenschutz können sich die Bürgerinnen und Bürger an den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Herford wenden (Tel. 05221 189-0 oder datenschutz@herford.de).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über die Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ vom 02.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 14.12.2021

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

305

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.20 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 01.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Hansestadt stimmt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend des Abwägungsvorschlages der Anlagen 1 und 2 zu dieser Vorlage zu.

2. Der Rat der Hansestadt Herford fasst den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.20 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine Begründung beigefügt (§ 5 Abs. 5 BauGB).

3. Bestandteil des Beschlusses ist die Flächennutzungsplanänderung mit den zeichnerischen und textlichen Darstellungen, die Begründung, der Umweltbericht und die Abwägungstabellen der Beteiligungen, die Anlagen zu dieser Vorlage sind.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 10.12.2021, AZ.: 35.02.01.300-006/2021-001, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.20 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ der Hansestadt Herford, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt: „Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Herford, Flur 62, Flurstücke 63, 67, 254, 255, 357, 400, 401, 412, 425 (teilw.), 427, 441 und 442.

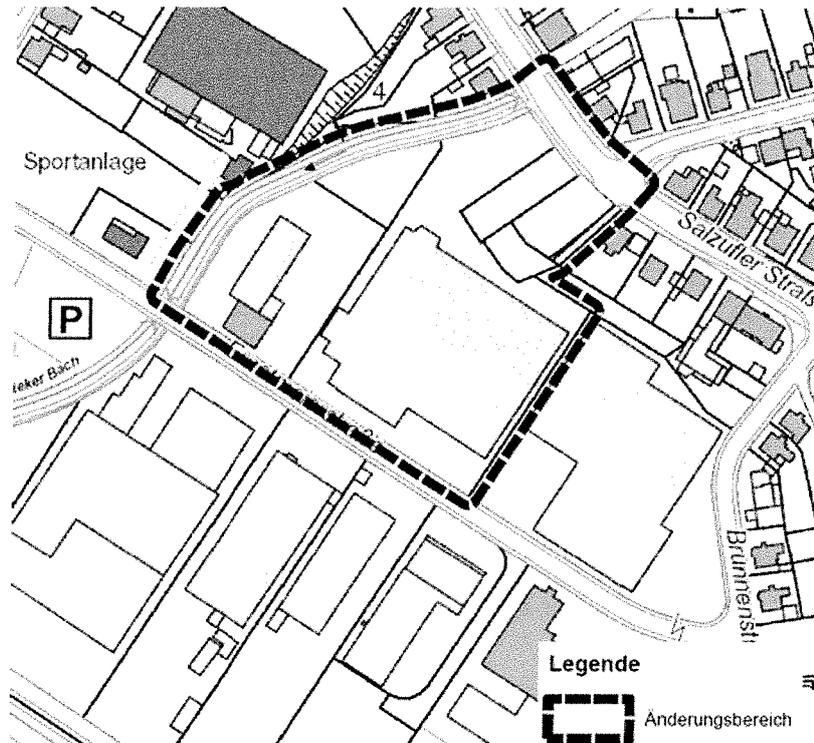


Abb. 1: Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.20 „Nahversorgungszentrum Salzfüller Straße“ (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung, ohne Maßstab)

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtliche Sicherung, Stärkung und Entwicklung des Nahversorgungszentrums ohne schädliche Auswirkungen auf die Innenstadt oder die umliegenden Bereiche auszulösen. Die Standorte des geplanten Vollsortimenters und des Drogeriefachmarktes, welche sich im östlichen Bereich des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes befinden, werden als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungszentrum“ gem. § 11 Abs. 3 BauGB dargestellt. Derzeit stellt der Flächennutzungsplan diese Flächen als Mischgebiet und Gewerbegebiet dar. Die im Westen des Änderungsbereiches vorhandene Gewerbefläche mit dem Getränkemarkt wird weiterhin als Gewerbefläche ausgewiesen.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde ab sofort zur Einsichtnahme im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.20 „Nahversorgungszentrum Salzfüller Straße“ Auskunft gegeben.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-499 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge, kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. 2 aus einem Haushalt unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), gestattet werden.

Um eine breite Information über die Satzung zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: <https://www.herford.de/Planen-Bauen-Wohnen-/Flächennutzungsplan/>.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.20 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ vom 01.10.2021 sowie die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 10.12.2021 gem. § 6 Abs. 5 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW wird wie folgt hingewiesen:

Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.20 „Nahversorgungszentrum Salzufler Straße“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 14.12.2021

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

306

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

